

Allgemeine Bedingungen für Arbeitsaufträge

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen der airkom Druckluft GmbH (airkom) gelten für sämtliche Arbeitsaufträge sowie diesbezügliche Angebote gegenüber Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmern) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Sie gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese als vereinbart.

2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch durch Auftragsannahme durch airkom nicht Vertragsinhalt, auch wenn airkom nicht widerspricht.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von airkom erfolgen stets schriftlich. Mündliche Erklärungen sind unverbindlich. Zum Angebot gehörige Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten stellen nur Näherungswerte dar, wenn nicht ausdrücklich ihre Verbindlichkeit bestätigt worden ist. Die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen stehen ausschließlich airkom zu.

2. Arbeitsaufträge sowie im Zusammenhang hiermit stehende Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Ergänzungen und Änderungen, insbesondere Nebenabreden oder Garantieverlangen, die nicht im Angebot enthalten sind, gelten ohne schriftliche Bestätigung durch airkom als nicht erfolgt. Bei Unklarheiten hierüber ist der Inhalt des Angebotes von airkom maßgebend.

3. Bei Bestellungen des Auftraggebers kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und airkom erst zustande, wenn airkom dem Auftraggeber entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet oder die bestellten Waren dem Auftraggeber übergeben werden. Eine Bestellung ist gleichwohl für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Absendung der Bestellung für den Auftraggeber bindend, wenn der Verwender nicht vor Ablauf dieser Bindefrist den Vertragsschluss ablehnt.

III. Preise / Zahlungen

1. Die in den Angeboten enthaltenen Preise gelten für Arbeitsaufträge, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, stets an der Betriebsstätte von airkom und verstehen sich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackungen, Inbetriebnahme und ohne Öl, jedoch zzgl. der zum Zeitpunkt der Berechnung der Leistung maßgeblichen Umsatzsteuer, worüber airkom nach Leistungserbringung Rechnung legen wird.

2. Wenn ein Zahlungsziel vereinbart ist, werden sämtliche Forderungen von airkom gegen den Auftraggeber sofort fällig, wenn der Auftraggeber eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder hinsichtlich dessen Vermögens Insolvenzsantrag gestellt wird. airkom ist ferner berechtigt, bei Zahlungsstockungen des Auftraggebers oder bei Verzug mit einer Zahlungsrate um mehr als drei Bankarbeitstage die Gesamtforderung fällig zu stellen.

3. airkom ist berechtigt, jederzeit, auch nach Abschluss des Vertrages, zur Sicherung bestehender Forderungen weitere Vorleistungen von einer angemessenen, sich nach dem Umfang der bereits erbrachten Vorleistungen bemessenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Dies gilt auch, wenn die Sicherheitsleistung für noch nicht fällige Forderungen verlangt wird

4. airkom ist berechtigt, die Aushändigung oder den Versand des Reparaturgegenstandes von der vollständigen Erbringung des Werklohnes abhängig zu machen.

5. Rechnungen von airkom sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug ist airkom berechtigt Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von

airkom bestrittener Gegenforderungen des Bestellers, auch bei Mängelrügen, ist nur statthaft, soweit die Forderungen rechtskräftig festgestellt anerkannt oder unstreitig sind.

6. Die Durchführung der Arbeitsaufträge erfolgt gegen Nachweis der angefallenen Reparaturzeiten einschließlich der Zeiten für die Arbeitsvorbereitung auf der Grundlage von "Leistungsnachweisen". Bei Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte von airkom werden zusätzlich Fahrten von der Betriebsstätte zum Einsatzort und zurück auf Basis üblicher Verrechnungssätze sowie Übernachtungskosten zum Nachweis abgerechnet.

7. Für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit werden folgende Zuschläge auf den jeweils gültigen airkom Stundenlohn berechnet: Samstagarbeit 50%, Sonntagsarbeit 75%, Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 150%. Mehrarbeit ab 15.35 Uhr für die 1. und 2. Mehrarbeitsstunde 25%, von der 3. Mehrarbeitsstunde an 50%, für Nacharbeit zwischen 20.00 und 6.00Uhr 60%. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur ein Zuschlag berechnet und zwar der höhere. airkom ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Dritte mit der Ausführung der Arbeiten oder eines Teils hiervon zu beauftragen.

8. airkom ist berechtigt, für Arbeiten an bestimmten Teilen des Auftragsgegenstandes, die nicht von airkom selbst durchgeführt werden können, Dritte hinzuzuziehen und die insoweit entstehenden Kosten mit einem Überwachungszuschlag von 5% weiter zu belasten.

IV. Kostenvoranschlag

1. airkom erstellt einen Kostenvoranschlag, soweit dies der Besteller wünscht. Hierfür wird gesondert eine Vergütungspflicht vereinbart. Die so vereinbarten Kosten des Kostenvoranschlages sind auch zu tragen, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt, und unterliegen nicht der Anrechnung auf die Auftragssumme.

2. Erstellt airkom einen Kostenvoranschlag, so bindet die darin enthaltene Kostenkalkulation nur, soweit der Kostenvoranschlag als verbindlich bezeichnet ist.

3. Stellt sich bei Durchführung eines Arbeitsauftrages auf Grundlage eines nicht als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlages heraus, dass eine über 20% hinausgehende Überschreitung der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen voraussichtlichen Kosten zu erwarten ist, hat airkom dem Besteller hiervon unverzüglich Anzeige zu machen und seine weitere Tätigkeit von der Weisung des Bestellers abhängig zu machen. Lehnt der Besteller die weitere Ausführung des Arbeitsauftrages ab, ist airkom berechtigt, seine Tätigkeit bis zu dem Zeitpunkt abzurechnen, an dem dem Besteller Anzeige gemacht wurde, und den Reparaturauftrag abzubrechen, ohne das weitere Leistungen geschuldet werden.

V. Termine / Leistungszeit

1. Termine und Fristen für die Durchführung des Arbeitsauftrages sind nur verbindlich, wenn sie von airkom schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

2. Nicht zu vertretene Liefer- und Leistungsverzögerungen (insbesondere höhere Gewalt und Betriebsstörungen) auf Seiten von airkom sowie bei den Herstellern von benötigten Ersatzteilen oder – soweit airkom hinreichende Deckungsgeschäfte abgeschlossen hat - sonstige Lieferverzögerungen durch die Hersteller oder Vorlieferanten von airkom berechtigen airkom, verbindliche Termine zur Fertigstellung des Arbeitsauftrages um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, die maximal drei Arbeitstage beträgt, hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als vier Wochen oder ist ein Zuwarten für den Auftraggeber nicht zumutbar, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Auftrages vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche richten sich nach VI. dieser Bedingungen.

3. Gerät airkom in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, die für jede vollendete Woche 0,5%, maximal aber nicht mehr als 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung beträgt. Für sämtliche vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferverzuges gelten er-

gänzend die Regelungen gem. VII. dieser Geschäftsbedingungen. Sofern airkom nach VII dieser Geschäftsbedingungen haftet, ist der Haftungsumfang von Schadensersatzansprüchen wegen Verzögerungsschäden neben der Leistung sowie anstatt der Leistung begrenzt auf jeweils 20% des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von airkom oder deren Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

VI. Rechte bei mangelhafter Leistung / Pflichtverletzung

1. airkom wird den Leistungsgegenstand unentgeltlich innerhalb angemessener Frist nachbessern, wenn sich infolge eines Umstandes, der vor Gefahrübergang liegt, herausstellt, dass die im Rahmen des Arbeitsauftrages durchgeführten Arbeiten mangelhaft sind. Dies umfasst auch den Austausch mangelhafter Ersatzteile, die airkom im Rahmen des Arbeitsauftrages eingebaut hat, nicht aber Verschleißteile. Schlägt die Nachbesserung fehl und ist airkom nicht zur Neulieferung oder Reparatur in der Lage, kann der Besteller den Werklohn im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mindern, wenn airkom eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt. Nur wenn die Reparatur trotz Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei airkom sofort zu verständigen ist, hat der Besteller bereits vorher das Recht, den Mangel beseitigen zu lassen und von airkom Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die von airkom erbrachten Leistungen auf Mängel zu überprüfen und diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Durchführung der Arbeiten und Rückgabe des Reparaturgegenstandes gegenüber airkom schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen, die nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden, können nur dann Gegenstand von Ansprüchen sein, wenn sie airkom unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt worden sind und es sich um Mängel handelt, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Wochenfrist nicht entdeckt werden konnten.

3. Schäden am Reparaturgegenstand selbst, die durch Verschulden von airkom anlässlich der Reparatur entstanden sind, hat airkom nach seiner Wahl und auf seine Kosten zu reparieren oder die betroffenen Teile neu zu liefern. Im Übrigen haftet airkom nur nach Maßgabe von VII dieser Allgemeinen Bedingungen.

4. Ansprüche des Bestellers aus der Mangelhaftigkeit der Leistungserbringung können nur mit Zustimmung von airkom abgetreten werden.

VII. Haftung/Verjährung

1. Die Haftung von airkom ist für alle Schäden, die nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn und soweit airkom Garantien für eine bestimmte Art der Leistungserbringung oder einen bestimmten Leistungserfolg übernommen hat oder entsprechende ausdrückliche Zusicherungen gegeben hat. Das Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist airkom zuzurechnen.

2. Soweit die Haftung von airkom ausgeschlossen ist, gilt dies auch für dessen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Arbeitnehmer, Angestellte, Mitarbeiter und Organe.

3. Sofern ein Schaden nicht auf einer von airkom zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ist die Schadensersatzhaftung des Verwenders auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5. Mängelansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden, sowie sonstige Schadensersatzansprüche gegen airkom verjähren in einem Jahr unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Dies gilt auch, wenn der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht mit einem Mangel in Zusammenhang steht. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht für Vorsatz oder soweit airkom Beschaffheitsgarantien abgegeben hat. Sie gilt bei Schadensersatzansprüchen ferner nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer von dem Verwender zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen sowie im Falle der Haftung wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Hier gilt die gesetzliche Verjährungsregelung. Die gesetzliche Verjährung gilt auch im Regelungsbereich von § 634a Abs.1 Nr.2 BGB für Mängel des Bauwerkes und für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Die Verjährungsfrist beginnt für alle oben bezeichneten Ansprüche einheitlich mit Ablieferung der Ware.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und airkom gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist das für den Sitz von airkom maßgebliche Gericht, airkom ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Erfüllungsort ist der Sitz von airkom.

2. Sofern eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam ist oder wird, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.

Stand: Januar 2014